

Sportschützenverein Unteröwisheim 1953 e.V.

Aktuelle Vereinssatzung Stand 05. März 2010

A. Allgemeines

§ 01 Der Sportschützenverein Unteröwisheim 1953 e.V. mit Sitz in Unteröwisheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Durchführung einer intensiven Jugendarbeit und die Schaffung und Erhaltung einer Naherholungszone für alle Bürger.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, daß der Verein neben der Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen eine ansprechende Sportanlage schafft und erhält, welche allen Bürgern zur Verfügung gestellt wird.

Vereinsmitglieder werden stets bereit sein, einen Teil ihrer Freizeit und Arbeitskraft dieser Gemeinschaftsaufgabe zu widmen, weil sie der Auffassung sind, daß die sinnvollste Freizeitgestaltung diejenige ist, welche auch den Mitmenschen dient.

§ 02 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 03 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind etwaige Präsente auf Grund Verdienste um den Verein sowie finanzielle Zuwendungen für die Ausübung eines Amtes als Trainer zu Gunsten der aktiven Schützen des Vereins. Über die Höhe und Art dieser Leistungen bestimmt der erweiterte Vorstand gemäß § 19 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 04 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 05 Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportschützenverein Unteröwisheim 1953 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kraichtal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 06 Der Verein ist Mitglied in folgenden überregionalen Verbänden:

- Badischer Sportschützenverband e.V. in Leimen
- Badischer Sportbund e. V. in Karlsruhe
- Sportschützenkreis 11 in Bruchsal

§ 07 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 08 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter, ausgenommen hiervon ist das Amt des Trainers.

B. Mitgliedschaft

§ 09 Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Personen, die neben der Pflege des Schießsports in umfangreichem Maße durch tatkräftige Mitarbeit dem Vereinszweck dienen wollen.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck durch Beitragszahlung fördern wollen und nicht am aktiven Schießbetrieb teilnehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand gemäß § 19 zu 2 / 3. Er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung zur Anerkennung der Vereinsatzung und unterschreibt eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag. In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auch per Barzahlung erfolgen. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber einer der vertretungsberechtigten Personen des erweiterten Vorstands gemäß § 19.

§ 10 Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass die persönlichen Daten für organisatorische Zwecke erfasst werden. Auch zeigt sich jedes Mitglied damit einverstanden, dass sämtliche Bilder und Wettkampfergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Sportschützenverein Unteröwisheim 1953 e.V. entstanden sind, veröffentlicht werden können. Dies insbesondere in Aushängen, Zeitschriften, Mitteilungsblättern sowie im Internet.

§ 11 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse zu benutzen. Des weiteren steht ihnen das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Ferner steht ihnen - mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder - uneingeschränkt das aktive und passive Wahlrecht zu. Zu den jugendlichen Mitgliedern gehören alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht in vollem Umfange zu. Das passive Wahlrecht erstreckt sich nur auf das Amt des Jugendvertreters, der dem erweiterten Vorstand gemäß § 19 angehört.

§ 12 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießständen. Die Schieß –und Standortordnung ist einzuhalten.

Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 13 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und am Ende des Monats, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet, fällig.

Beitragsforderungen, die sich nicht begleichen lassen, werden gemahnt. Hieraus entstehende Kosten (z. Bsp. Rücklastschriftgebühren) trägt das Mitglied.

Nach erfolgloser Mahnung der Beitragsforderung wird das Mitglied nach § 15 ausgeschlossen.

§ 14 Der Mitgliedsausweis ist mit dem Kündigungsschreiben zurückzugeben.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur auf das Jahresende möglich und erfolgt schriftlich gegenüber einer der vertretungsberechtigten Personen des erweiterten Vorstands gemäß § 19. Die Kündigung muss bis spätestens 30. September eingegangen sein.

§ 15 Durch Beschluss des erweiterten Vorstands gemäß § 19 kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
- b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- d. Nichtzahlung des Beitrages nach Mahnung.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 16 Der erweiterte Vorstand gemäß § 19 beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Richtlinien für die Ehrung langjähriger und verdienter Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Näheres regeln die Richtlinien nach Absatz 1.

Es können auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder den Schießsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, geehrt werden.

C. Organe des Vereins

§ 17 Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand (§18)
- b. der erweiterte Vorstand (§19)
- c. die Mitgliederversammlung (27 ff)

§ 18 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister), dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister), dem Vereinskassier und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird wie folgt geregelt:

- a. Für Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Verbindlichkeiten von mehr als 1.000,- Euro verpflichten, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
- b. Für Rechtshandlungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 5.000,- Euro verpflichten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 19 Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. der Sportleiter
- c. der Jugendleiter
- d. der stellvertretende Jugendleiter
- e. der Jugendvertreter
- f. die Frauenvertreterin
- g. der Vergnügungswart
- h. der Waffenwart
- i. mehrere Beisitzer

Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über:

- a. den Ausschluss eines Mitgliedes
- b. die Vornahme von Ehrungen
- c. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d. die Einsetzung von Ausschüssen
- e. Benennung von Referenten der einzelnen Abteilungen
- f. Berufung eines Trainers

Dem erweiterten Vorstand obliegt ferner die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die den Verein zu Verbindlichkeiten von mehr als 1.000,-- Euro verpflichten.

Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 20 Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands gemäß § 19 erfolgt offen durch die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 18 und § 19 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sollte angestrebt werden, dass jeweils immer nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder pro Jahreshauptversammlung zu wählen sind.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands gemäß § 19 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, tritt sein Stellvertreter an dessen Stelle. Ist kein Stellvertreter bestimmt, so ist der Vorstand gemäß § 18 befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen kommissarischen Nachfolger einzusetzen. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet während seiner Amtszeit der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister) oder 2. Vorsitzende (Schützenmeister) aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 18 ausscheiden.

§ 21 Der Vereinskassier hat die Kassengeschäfte und den Beitragseinzug zu erledigen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vereinskassier die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 22 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr sowie die Protokollführung in sämtlichen Sitzungen und Mitgliederversammlungen.

Ferner sorgt er für die Berichterstattung in der örtlichen Presse über das sportliche und gesellige Vereinsgeschehen.

Sämtliche Protokolle werden nur noch elektronisch erfasst. Ausgenommen hiervon ist lediglich das Protokoll der jeweiligen Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieses muss der Schriftführer gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) oder 2. Vorsitzenden (Schützenmeister) unterzeichnen.

§ 23 Dem Sportleiter obliegt die Abwicklung des gesamten sportlichen Betriebs. Er wird hierbei von den einzelnen Referenten und Trainern unterstützt.

§ 24 Dem Jugendleiter unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er wird in seiner Arbeit durch einen Stellvertreter und den Jugendvertretern unterstützt.

§ 25 Der Vergnügungswart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand gemäß § 19 werden die einzelnen Veranstaltungen für das ganze Geschäftsjahr rechtzeitig festgelegt. Er ist Vorsitzender des Vergnügungsausschusses.

§ 26 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden und wird von dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) oder dessen Stellvertreter (Schützenmeister) einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Kraichtal erfolgen. Die Bekanntmachung muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

§ 27 Die Beschlussfassung folgt mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 28 Der erweiterte Vorstand gemäß § 19 kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der erweiterte Vorstand gemäß § 19 unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 29 Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts und der Tätigkeitsberichte.
- b. Eventuelle Neufestsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- c. Etwaige Satzungsänderungen
- d. Entlastung des Vorstandes gemäß § 18 und § 19.
- e. Neuwahlen.

§ 30 Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Diese geben dem Vorstand gemäß § 18 jeweils Kenntnis von dem Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem erweiterten Vorstand gemäß § 19 angehören. Es sollte angestrebt werden, dass jeweils immer nur ein Kassenprüfer pro Jahreshauptversammlung zu wählen ist.

§ 31 Der erweiterte Vorstand gemäß § 19 kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einsetzen.

Als ständiger Ausschuss wird ein Vergnügungsausschuss eingesetzt. Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

Die Vorsitzende der Ausschüsse nehmen - soweit sie nicht Vorstandsmitglieder gemäß § 19 sind - mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 32 Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem Vergnügungswart und vier weiteren Mitgliedern des Vereins. Er schlägt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen vor, das der Zustimmung des erweiterten Vorstands bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet sie.

Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus den Reihen der Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand gemäß § 18 anzuzeigen.

§ 33 Personen, die einen Waffenerwerbsschein oder einen Munitionserwerbsschein beantragen, müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins sein.

Voraussetzung für den Erhalt der oben genannten Scheine sind:

- Regelmäßiger Besuch des Trainings
- Sachkundelehrgang
- Ein Jahr Praxis im Umgang mit Waffen.

Bei Nichtbeachtung der Voraussetzungen geht eine Meldung an die dafür zuständige Behörde, welche einen Entzug des jeweiligen Scheins zur Folge haben kann.

§ 34 Neuzugänge

Der erweiterte Vorstand gemäß § 19 kann beim Eintritt eines neuen Mitgliedes über eine Aufnahmegebühr oder einer Aufnahmeleistung entscheiden, die jedoch 50,00 Euro nicht unterschreiten darf. Eine Aufnahmegebühr oder eine Aufnahmeleistung entfällt bei Jugendlichen unter 18 Jahren. Über etwaige weitere Ausnahmen des § 34 entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister) oder bei dessen Abwesenheit die des Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 35 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist als Anlage der Vereinssatzung hinterlegt und als Bestandteil dieser zu sehen. Etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

D. Schlußbestimmungen

§ 36 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 36 Absatz 1 sind alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einzuladen, wobei auf die beabsichtigte Vereinsauflösung hinzuweisen ist. Diese Einladung muss mit einer Frist von einem Monat vor dem beabsichtigten Versammlungstermin erfolgen.

Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister), der Vereinskassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder dazu entschließen, den Verein weiterzuführen

Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen

Kraichtal-Unteröwisheim, den 05. März 2010

.....
(Oberschützenmeister Karl-Eugen Valet)

.....
(Schützenmeister Daniel Zenger)

.....
(Vereinskassier Walter Zimmermann)

.....
(Schriftführer Frank Henninger)

